

**Bericht**  
**über die Sitzung des Stadtrates Hornbach**  
**vom 31.03.2026**

**1. Bebauungsplan „Solarpark unterm Bürgerwald“;**

Der Stadtrat hat am 28.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark unterm Bürgerwald“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.05.2024 bis 28.05.2024 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen. Auf der Grundlage der Abwägung kann der Stadtrat einen Planentwurf beschließen, der im weiteren Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt wird. Parallel dazu erfolgt mit diesem Entwurf die Beteiligung der Behörden und öffentlicher Stellen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der entsprechenden Teiländerung Nr. 32 des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde.

**1.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Das Planungsbüro bbp Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern, hat die Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Dieses Abwägungsdokument liegt den Ratsmitgliedern vor. Der Vorsitzende erteilt Frau Köhler das Wort. Diese stellt die Planunterlagen sowie die eingegangenen Stellungnahmen und das Abwägungsdokument den Anwesenden vor. Fragen werden beantwortet.

Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Gegen erforderliche Ergänzungen, Korrekturen oder Hinweise der Planunterlagen werden keine Bedenken erhoben.

**1.2 Zustimmung zum Planentwurf**

Die im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen gemäß dem Abwägungsdokument sind bereits in den vom Ingenieurbüro bbp vorgelegten Planentwurf eingearbeitet worden. Der Planentwurf wird in der Sitzung erläutert. Sofern die endgültige Festlegung der Ausgleichsfläche bis dahin noch aussteht, beschließt der Stadtrat diese noch vor Offenlage einzupflegen.

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark unterm Bürgerwald“ zu.

**1.3 Beschluss über die Veröffentlichung und die Behördenbeteiligung**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Stadtrat beschließt die Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und die Behördenbeteiligung für den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark unterm Bürgerwald“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

## **2. Bebauungsplan „Vereinfachte Änderung 6 zum Bebauungsplan Mühlacker 2. Änderung“**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühlacker, 2. Änderung“ gefasst. Die Änderung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Danach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Verschiebung der hinteren Baugrenze. Die Änderung erstreckt sich lediglich auf die Festsetzung einer neuen Baugrenze für die Grundstücke Plan-Nr. 1338/20 und 1338/18. Die Änderung trägt die Bezeichnung: „Vereinfachte Änderung 6 zum Bebauungsplan Mühlacker 2. Änderung“.

Von einer frühzeitigen Beteiligung wurde abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Einstellung in das Internet sowie eine Auslegung der Planunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Außerdem wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

### **2.1 Abwägung der Stellungnahmen**

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026. Während dieses Zeitraumes sind Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht eingegangen.

Weiterhin wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Der Stadtrat nimmt die eingereichten Stellungnahmen zur Kenntnis und wägt diese ab. Er beschließt die Begründung und die zeichnerische Darstellung entsprechend zu ergänzen.

### **2.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Da die Ergänzungen in der vorliegenden Fassung des Satzungsentwurfs bereits vorgenommen wurden, kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen werden.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Vereinfachte Änderung 6 zum Bebauungsplan Mühlacker 2. Änderung“ in der vorliegenden Entwurfsfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

### **3. Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 29.01.2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird die Inanspruchnahme der Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 4,85 Milliarden sowie des Aufstockungsbetrages aus Landesmitteln in Höhe von 600 Millionen geregelt.

Die Bundesmittel werden demnach auf eine Förderlinie Land mit einem Anteil von 40 v. H. und auf eine Förderlinie Kommunen mit einem Anteil von 60 v.H. unterteilt. Der Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln wird vollständig der Förderlinie Kommunen zugeordnet.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Insbesondere ist es in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bevölkerungsschutz
2. Verkehrsinfrastruktur
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bildungsinfrastruktur
6. Betreuungsinfrastruktur
7. Wissenschaftsinfrastruktur
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung

Die einzelnen Maßnahmen müssen ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Kofinanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist nicht zulässig. D.h. die Maßnahmen im Bereich Straßenbau sind aufgrund der Förderprogramme nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz oder des Investitionsstockes aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz ausgeschlossen. Ebenso sind Maßnahmen im Bereich Schul- und Kindergartenbau ausgeschlossen. Hierfür bestehen Förderprogramme nach den Schulbaurichtlinien bzw. aus diversen Förderprogrammen zum Kita-Bau.

Der Gesamtbetrag der Förderlinie Kommunen wird nach einem Verteilungsschlüssel, der sich an der Einwohnerzahl orientiert, auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Landkreise wiederum haben in Abstimmung mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beschlossen, ein Umsetzungskonzept zu erstellen.

In der Bürgermeister-Dienstbesprechung beim Landkreis Südwestpfalz am 27.01.2026 wurde vereinbart, das Regionalbudget für den Landkreis Südwestpfalz in Höhe von 78.726.668 Euro entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz zu einem Drittel (22.242.223 Euro) zwischen dem Landkreis und zu zwei Drittel dem kreisangehörigen Raum (52.484.445 Euro) zu verteilen.

Der o.g. Einwohnerschlüssel wird auch für die Weiterleitung an die Verbandsgemeinden im Landkreis zugrunde gelegt. Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erhält daher 9.073.500 Euro.

Weiterhin vereinbarten die Bürgermeister der kreisangehörigen Verbandsgemeinden die ihnen zustehenden Mittel jeweils für zentrale Aufgaben der Verbandsgemeinden zu verwenden.

Würde der Betrag weiter zwischen Verbands- und Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt, würden schon aufgrund des Mindestinvestitionsvolumens von 250.000 Euro je Maßnahme zahlreiche Ortsgemeinden keine Maßnahme anmelden können.

Die Verbandsgemeinde wird die Mittel für den Bau von Feuerwehrhäusern in Riedelberg, Dellfeld und Käshofen, für die Modernisierung der Grundschule Bechhofen, die Sanierung von Trinkwasserleitungen und der Sanierung des Schwimmbades in Contwig verwenden. Durch die Verwendung der Mittel verringern sich die mittels Krediten zu finanzierenden Beträge. Durch die geringen Kreditkosten (Zins- und Tilgung) sinkt der Umlagebedarf. Die Ortsgemeinden wiederum können die ersparten Mittel ohne die o.g. Einschränkungen verwenden.

Der Stadtrat Hornbach nimmt Kenntnis von der Verwendung der Mittel des Rheinland-Pfalz-Planes für Bildung, Klima und Infrastruktur in die zentralen Aufgaben der Verbandsgemeinde und stimmt dieser Vorgehensweise zu.

#### **4. RZN; Auftragsvergaben**

##### **4.1 Fahrrad Servicestation**

In Kooperation mit der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen hat Ortsbürgermeisterin, Martina Wagner, drei Angebote für eine Fahrrad Servicestation eingeholt.

Der Stadtrat beschließt den Auftrag an die Firma RESORTi GmbH & Co. KG, Coesfeld zu vergeben.

Als Standort der Fahrrad Servicestation wird ein Platz am Ende des Fahrradweges gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus vorgesehen.

##### **4.2 Festzeltgarnituren**

In Kooperation mit der Ortsgemeinde Großbundenbach hat der 2. Stadtbeigeordnete, Henrik Conrad, drei Angebote für Festzeltgarnituren eingeholt.

Der Stadtrat beschließt den Auftrag an die Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens zum Angebotspreis zu erteilen.

#### **5. Tempo 30 Zone / Temporeduzierung auf Gemeindestraßen**

Der Stadtrat Hornbach bittet die Verkehrsbehörde um Überprüfung, in welchen Straßenzügen der Stadt Hornbach ein Tempolimit auf 30 km/h angeordnet werden kann.

Dies dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgängerinnen und Fußgänger. Hierfür ist die Anordnung einer Tempo 30 Zone (VZ 274.1-40) oder der Verkehrszeichen (VZ 274-30) „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ entsprechend beiliegendem Plan erforderlich.

Im Bereich Bitscher Straße, Hauptstraße, Mühlstraße, Altheimer Straße/Lauerstraße sowie Zweibrücker Straße/Pirmasenser Straße ist die Anordnung Tempo 30 Zone auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nicht möglich. Die Verwaltungsvorschrift besagt: Es können keine Zonen-Anordnungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erfolgen!

Eine Herabsetzung des Tempo auf 30 km/h ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich.

Der Stadtrat stimmt der Anordnung gemäß vorliegendem Beschilderungsplan zu. Parallel wird die Verwaltung beauftragt, für die klassifizierten Straßen einen entsprechenden Antrag an das LBM auf Temporeduzierung zu stellen.

## **6. Örtliches Hochwasserschutzkonzept zur Starkregenvorsorge; Vorentwurfsplanung**

Die Stadt Hornbach hat sich in ihrer Sitzung vom 18.02.2019 für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes zur Starkregenvorsorge ausgesprochen.

Das Ingenieurbüro Dilger wurde mit der Erstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes beauftragt und erarbeitete zusammen mit der Stadt Hornbach sowie den Bürgerinnen und Bürgern ein Hochwasserschutzkonzept.

Diese wurde bereits auch schon dem Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement zur Stellungnahme vorgelegt.

Sofern seitens der Stadt Hornbach Änderungswünsche bestehen, werden diese vom Ingenieurbüro Dilger in das Endkonzept eingearbeitet.

Aus den Reihen der Ratsmitglieder wird die Überlassung des Konzeptes und insbesondere der Anlage 2 gewünscht.

### **Nichtöffentlich**

## **7. Vertragsangelegenheiten**

Der Stadtrat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

## **8. Pachtangelegenheit**

Der Stadtrat beschließt in einer Pachtangelegenheit.